

Erstaufnahme von Asylsuchenden in Niedersachsen

Konzeptvorschlag des Netzwerks AMBA
März 2017



Koordination AMBA:
Flüchtlingsrat Niedersachsen
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Kai Weber

kw@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Tel: 0511 – 8487 9972
Fax: 0511 – 98 24 60 31

AMBA (Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen) ist ein Netzwerkprojekt des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V., des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e.V., der Caritasstelle im GDL Friedland / DiCV Hildesheim, der Inneren Mission / Evangelisches Hilfswerk im Grenzdurchgangslager Friedland e.V., des Caritasverbands Braunschweig e.V., des Caritasverbands für den Landkreis Peine e.V., des kargah e.V. Hannover – Verein für Interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit, des Vereins IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle Oldenburg e.V. sowie des Vereins Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. (VNB).

Das Netzwerkprojekt verfolgt das Ziel, die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Niedersachsen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen zu verbessern.

Das System der Erstaufnahme in Niedersachsen befindet sich seit Ende 2015 in einem fortwährenden Veränderungsprozess. Die Einrichtung der Ankunftszentren mit der Einführung beschleunigter Asylverfahren führte zu erheblichen Unklarheiten der Zusammenarbeit, der Zuständigkeiten und der Aufgaben von Ankunftszentren und Erstaufnahmeeinrichtungen sowie der Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Durchführung der Asylverfahren.

Die bestehende Struktur zur Orientierung und Beratung von Asylsuchenden, zur Identifizierung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen sowie zur gezielten Weiterleitung in die Unterstützungsstrukturen am Wohnort nach der Verteilung wurde vor allem durch das Fehlen einer entsprechenden Infrastruktur im Ankunftszentrum Bad Fallingbostal weitgehend außer Kraft gesetzt.

Mit dem vorliegenden Konzeptvorschlag möchte das Projektnetzwerk AMBA Anregungen zur perspektivischen Umsetzung der Erstaufnahme unterbreiten. AMBA steht dem Konzept der Ankunftszentren und der beschleunigten Asylverfahren sehr kritisch gegenüber, nimmt aber dennoch zumindest die Existenz von Ankunftszentren zur Prämisse des eigenen Konzeptvorschlags.

Der Konzeptvorschlag bezieht sich vor allem auf Struktur und Aufgaben der Erstaufnahme. Die Formulierung und Umsetzung von Standards der Unterbringung und Konzepten zur Gewaltprävention sind aus Perspektive von AMBA unerlässlich, werden hier zunächst aber nicht berücksichtigt.

1. Struktur

Die Erstaufnahme von Asylsuchenden dient der Registrierung neu einreisender Asylsuchender und der Durchführung bzw. dem Beginn der Durchführung von Asylverfahren. Ziel ist die zeitnahe, hohen Qualitätsstandards entsprechende Durchführung der Asylverfahren unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Asylsuchenden. Dazu haben Asylsuchende in allen Stadien des Verfahrens, insbesondere aber vor Beginn des Asylverfahrens, Zugang zu individueller, unabhängiger Beratung.

Die Eröffnung von Angeboten zu Bildung und Partizipation sowie die Beschulung von Kindern und Jugendlichen sind integraler Bestandteil der Erstaufnahme. Die Dauer des Aufenthalts im Bereich der Erstaufnahme orientiert sich an der Durchführung genannter Aufgaben.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) verfügt aktuell über zwei Ankunftscentren (AZ) und vier Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs). Die Asylsuchenden verbringen nach Beginn oder Durchlaufen der Asylverfahren in den AZ, jedoch vor der kommunalen Verteilung, wenige Wochen in den EAEs.

Das Netzwerk AMBA erachtet die Konzeption des BAMF für Ankunftscentren entsprechend dem Integrierten Flüchtlingsmanagement mit der Durchführung von Asylverfahren in 48 Stunden als unangemessen, um die Belange der Asylsuchenden im Asylverfahren zu berücksichtigen.

Das vorliegende Konzept des Netzwerks AMBA geht von der Prämisse aus, dass die Ankunftscentren vorerst fortbestehen. Die notwendigen Behördenabläufe betreffend Registrierung und Asylantragstellung sollten jedoch zeitlich und organisatorisch so gestaltet werden, dass die Orientierung und unabhängige Beratung Asylsuchender sowie geregelte Erstgespräche eines Sozialdienstes in Trägerschaft des Landes vor Beginn des Asylverfahrens sichergestellt sind.

2. Ankunftscentren

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) verfügt über zwei Ankunftscentren (AZ). Dieses sind die Standorte

1. Bramsche
2. Braunschweig

oder

1. Bramsche
2. Osnabrück

Die AZ sind an das Easy-System angebunden und u.a. für die erste Registrierung der Asylsuchenden zuständig.

Die AZ verfügen über

- einen personell angemessen ausgestatteten Sozialdienst,
- eine personell angemessen ausgestattete unabhängige Asylverfahrensberatung (je Einrichtung mindestens vier Personalstellen).

Eine medizinische Versorgung steht während des Aufenthaltes im AZ ebenso zur Verfügung wie eine psychologische Beratung. Diese kann in den auszubauenden dezentralen PSZ Standorten des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) erfolgen. In Oldenburg steht das bereits bestehende PSZ von IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e.V. für diese Aufgabe zur Verfügung.

2.1. Sozialdienst

Nach Registrierung und gesundheitlicher Erstuntersuchung führt der Sozialdienst mit allen Asylsuchenden ein Erstgespräch und bei Bedarf Folgegespräche. Diese dienen

- der Ermittlung individueller Daten und Bedürfnisse,
- der Identifizierung besonders Schutzbedürftiger, ihrer perspektivischen und akuten Bedürfnisse auch in Hinsicht auf das Asylverfahren (z.B. bei besonders Schutzbedürftigen Einsatz geschulter AnhörerInnen beim BAMF).
Um Hinweise auf Traumatisierung, Traumafolgestörungen und psychische Erkrankungen oder seelische Behinderungen erkennen zu können, sind regelmäßige Schulungen und ein fachlicher Austausch erforderlich, die durch NTFN und IBIS e.V. angeboten werden können.
Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Traumatisierung oder sonstigen psychischen Erkrankung sollte das NTFN oder das PSZ von IBIS e.V. hinzugezogen werden und mit einer Klinik vor Ort eine geeignete Vereinbarung zur Diagnostik getroffen werden. (Friedländer Modell: 3 Diagnostiktermine in der Institutsambulanz der Asklepios-Klinik, danach wird ein ausführlicher Bericht erstellt, der auch Empfehlungen enthält, z.B. zur Verteilung, zur Unterbringung und zur Behandlungserfordernis). Eine vergleichbare Vereinbarung gibt es bereits auch mit dem Psychologischen Institut der TU Braunschweig. Die Berichte werden (sofern der/die betroffene Asylsuchende zustimmt) an das NTFN weitergeleitet und von dort bei Bedarf die Behandlung organisiert. Dieses Drei-Schritte-Modell Hinweise (Sozialdienst, Asylverfahrensberatung..) – Diagnostik (vereinbarter Partner) - Behandlung (NTFN, PSZ IBIS e.V.) ist wichtig, da eine Feststellung ohne Folgen sinnlos ist.
- der Einleitung von sozialen, psychischen und medizinischen Hilfsmaßnahmen,
- der Erklärung des Ablaufs des niedersächsischen Aufnahmeverfahrens und seiner Schritte als standardisierter Vorgang des Erstgesprächs (1. AZ, 2. EAE, 3. Transfer in Kommune),
- der Vorbereitung der Zuweisungsentscheidung auf niedersächsische Kommunen (z.B. durch Abfrage von Verwandtschaftsverhältnissen innerhalb von NDS),
- der Bekanntmachung der Wegweiser-Kurse und Beschulung für Kinder (Sozialdienst in EAEs)
- dem Hinweis auf AnsprechpartnerInnen des niedersächsischen Gewaltschutzkonzepts,
- der Weiterleitung an die Angebote von Wohlfahrtsverbänden und anderen Unterstützergruppen, die den Schutzsuchenden zu Gute kommen: Asylverfahrensberatung und weitere Angebote.

Der Sozialdienst ist in die Abläufe der Aufgaben des Landes sowie des BAMF (Asylverfahren) regelmäßig eingebunden, ein Daten- und Informationstransfer ist sichergestellt. Zur Gewährleistung dieser Einbindung befindet sich der Sozialdienst in Trägerschaft der Landesaufnahmebehörde.

2.2. Asylverfahrensberatung

Alle Asylsuchenden haben auf freiwilliger Basis vor Beginn des Asylverfahrens die realistische Möglichkeit, eine Asylverfahrensberatung in Anspruch zu nehmen, und werden darüber beim Erstgespräch des Sozialdienstes informiert.

Um möglichst viele Asylsuchende über den grundsätzlichen Ablauf des Asylverfahrens zu informieren, finden neben der individuellen Beratung auch Gruppenveranstaltungen statt. Es ist sichergestellt, dass Beratungsgespräche und Gruppenveranstaltungen mit Dolmetschenden durchgeführt werden können. Für diese Aufgaben ist vor Beginn des Asylverfahrens ein ausreichender Zeitraum regelmäßig eingeplant und eine standardisierte Weiterleitung etabliert.

Nach Durchführung der ersten Schritte des Asylverfahrens (ggf. bis hin zur Entscheidung) erfolgt die Weiterleitung in eine Erstaufnahmeeinrichtung. Die Aufenthaltsdauer im AZ beträgt damit ca. 2 Wochen.

Bei besonders schweren medizinischen Fällen werden die AntragstellerInnen direkt in auf diesen Bedarf vorbereitete Kommunen verteilt.

3. Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs)

Eine an die Prozeduren im Ankunftscenter anschließende Unterbringung von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen

- Osnabrück oder Braunschweig
- Oldenburg
- Friedland

geschieht, um

- mit der Teilnahme an Wegweiser für Deutschland – Kursen und weiteren Bildungs- und Beratungsangeboten erste Integrationsmaßnahmen einzuleiten,
- die Identifizierung und Behandlung besonders Schutzbedürftiger fortführen zu können,
- im Falle einer Entscheidung des Asylverfahrens durch das BAMF im Ankunftscenter den Asylsuchenden im Zeitraum der Rechtsmittelfrist den Zugang zu unabhängiger Asylverfahrensberatung und RechtsanwältInnen zu garantieren,
- die geregelte Überleitung in die Unterstützungsstrukturen an den künftigen Wohnorten zu gewährleisten
- um den Kommunen genügend Zeit zur Vorbereitung der Aufnahme zu geben.

Eine medizinische Versorgung steht auch während des Aufenthaltes in der EAE ebenso zur Verfügung wie eine psychologische Beratung. Diese kann in den auszubauenden dezentralen PSZ Standorten des NTFN erfolgen sowie im bereits bestehenden PSZ von IBIS e.V. in Oldenburg.

3.1. Sozialdienst

In den EAEs steht weiterhin jeweils ein angemessen ausgestatteter Sozialdienst zur Verfügung, dessen Aufgabenspektrum analog zu dem in den AZ ist. Informationen der Sozialdienste der AZ werden an diese weitergegeben. Dieser ist Ansprechpartner für individuelle Problemlagen. Da Asylsuchende erfahrungsgemäß über Traumatisierungen, psychische Erkrankungen oder andere Bedürfnisse erst nach mehreren Wochen in Deutschland sprechen können, sind auch die Identifikation und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen des Sozialdienstes in den EAEs von

zentraler Bedeutung. Wichtig ist bei diesem Schritt auch die Zusammenarbeit mit der Asylverfahrensberatung und dem BAMF, da die besondere Situation dem BAMF mitgeteilt werden sollte, sofern dieses von der Person gewünscht wird.

3.2. Durchführung der Asylverfahren und Asylverfahrensberatung

Ein nennenswerter Teil der Asylverfahren wird nicht im AZ abgeschlossen. Je nach Cluster werden Asylverfahren von Außenstellen des BAMF weitergeführt. Dieses geschieht in der der EAE zugeordneten Außenstelle, der die Asylsuchenden zugewiesen werden. Die so genannten „Entscheidungszentren“ des BAMF werden abgeschafft, da insbesondere wegen der systematischen Trennung von Anhörung und Entscheidung immer wieder Qualitätsmängel festzustellen sind.

Bei Abschluss des Asylverfahrens durch das BAMF im AZ läuft während des Aufenthalts in der EAE die Rechtsmittelfrist. Ebenfalls besteht ein Beratungsbedarf hinsichtlich der Konsequenzen von Entscheidungen sowie daraus resultierender rechtlicher Möglichkeiten und Ansprüche, ebenso zu Fragen der Familienzusammenführung etc. Demnach steht auch in den EAEs eine unabhängige Asylverfahrensberatung zur Verfügung.

3.3. Verteilung

Aus den EAEs erfolgt die kommunale Verteilung. Bei Feststehen der Zuweisungskommune erfolgt durch Asylverfahrensberatung die Anknüpfung an die örtlichen / regionalen Unterstützungsstrukturen (Transferberatung). Bei medizinischen und psychischen Problemlagen erfolgt die Sicherstellung der Anschlussbehandlung durch den Sozialdienst. Empfehlungen zur Verteilung besonders Schutzbedürftiger (z.B. aufgrund von Behandlungsmöglichkeiten oder wichtigen Bezugspersonen) werden bei der Verteilung berücksichtigt.

3.4. Identifikation und Behandlung besonders Schutzbedürftiger

Die Aufgabe der Identifikation besonders Schutzbedürftiger stellt sich natürlich auch nach Abschluss der Aufnahmeverfahren im Ankunftszentrum in den EAEs und später in den Kommunen, da eine Traumatisierung oftmals nicht sofort erkannt wird. In der EAE liegt diese Aufgabe vorrangig beim landeseigenen Sozialdienst in enger Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren, vor allem der Asylverfahrensberatung, dem BAMF und am Standort vorhandenen niedrigschwelligen und pädagogischen Betreuungsangeboten. Zur Professionalisierung und Gewährleistung einer evtl. erforderlichen fachlichen Begutachtung und Betreuung ist hier eine Kooperation mit dem NTFN sowie für den Standort Oldenburg mit dem PSZ von IBIS e.V. anzustreben.

Dessen Aufgaben können sowohl bei der Unterstützung der Identifizierung von vulnerablen Flüchtlingen in den AZ, der Unterstützung der Diagnostik und Behandlung im Rahmen der Erstaufnahme (vor allem EAEs) und in der Fortbildung der Mitarbeitenden liegen. Zur Diagnostik und Akutversorgung ist an jedem Standort analog zum sogenannten „Friedländer Modell“ eine Kooperation mit örtlichen Institutsambulanzen oder anderen geeigneten Anbietern anzustreben. Im Friedländer Modell ist das NTFN direkt eingebunden (siehe oben).

4. Bildung

An allen Standorten der EAE wird allen Asylsuchenden die Teilnahme an einem Wegweiser für Deutschland – Kurs angeboten, entsprechende Kapazitäten stehen zur Verfügung. Um die kurze Zeit im Ankunftscenter nicht zu überfrachten, steht die Agentur für Arbeit zur frühzeitigen Einleitung der Integration in den Arbeitsmarkt und der Ermittlung von Kompetenzen der Asylsuchenden nur in den EAEs zur Verfügung.

Während der Teilnahme an Wegweiser für Deutschland – Kursen ist eine Kinderbetreuung sichergestellt.

Auch gezielte Betreuungsangebote werden an jedem Standort vorgehalten. Dieses gilt vor allem für besonders Schutzbedürftige. Beispielhaft sind hier das Frauenzentrum und die Jugendarbeit in Friedland zu benennen.

Für jeden Standort wird ein Konzept zur niedrigschwelligen psychosozialen Betreuung erstellt.

5. Beschulung

An allen Standorten der Erstaufnahme, an denen sich Asylsuchende länger als 4 Wochen aufhalten, ist eine Beschulung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt. Zunächst handelt es sich dabei um die Schulvorbereitung, bei längerem Aufenthalt um die Regelbeschulung. Dieses gilt auch und vor allem für Kinder von Asylsuchenden aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ oder Familien, die nach negativem Asylverfahren bis zur Ausreise in den Landeseinrichtungen untergebracht werden.

Grundsatz: Kinder haben ein Recht auf Schule und das unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Bleibeperspektive.

Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Recht auf Bildung)

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zu mindestens der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

5.1. Schulmodell

5.1.1. Sprachlernklassen am Standort der EAE

Die Sprachlernklassen sind Außenstellen der Regelschule am Standort der EAE. Sie entsprechen in der konzeptionellen und pädagogischen Ausrichtung den in Niedersachsen bestehenden Sprachlernklassen.

Die Ausstattung der Klassen entspricht der allg. üblichen Ausstattung und den pädagogischen Standards (u. a. Klassenräume, Lehrerzimmer, Sanitärräume für Kinder und LehrerInnen,

Telefonanschluss, Internetzugang). Eine angemessene Pausenverpflegung ist über die Standortkantine für die Kinder sichergestellt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Unterricht an 5 Tagen in der Woche. Eine Anbindung an die Regelschulen am Standort der LAB ist sichergestellt.

Die LehrerInnen sind in das Kollegium der Regelschulen (GS, SEK I) eingebunden. Damit sind der pädagogische Austausch und die kollegiale Beratung sichergestellt.

Ziel der Sprachlernklasse ist die Hinführung zum Besuch der Regelschule, unabhängig vom Herkunftsland und von der Verweildauer in der EAE.

Das Recht auf Schule haben alle Kinder unabhängig von der Aufenthaltsperspektive und -dauer.

5.1.2. Übergang Sprachlernklasse / Regelschule

Der Regelschulbesuch außerhalb der Sprachlernklasse am Standort der LAB ist immer dann sicher zu stellen, wenn das Kind in der Lage ist, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.

Es ist politischer Wille, Menschen aus den sog. „sicheren Herkunftsländern“ nicht mehr dezentral auf die Kommunen zu verteilen. Dieses entspricht nicht dem Kindeswohl. Daher wird seitens des Netzwerks AMBA die dezentrale Unterbringung nach erfolgter Asylantragstellung gefordert.

Fakt ist aber, dass auch Familien aus den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ mit Kindern im schulpflichtigen Alter länger als 6 Monate in der EAE verbleiben. Für diese Kinder ist der Übergang von der Sprachlernklasse in die Regelschule vor Ort sicherzustellen:

Nach spätestens drei Monaten wechseln alle Kinder, die noch nicht verteilt wurden, in die Regelschule und erhalten dort ggfs. ergänzenden Sprachunterricht. Eine dauerhafte Beschulung (bis zur Ausreise / Abschiebung) außerhalb der Regelschule ist grundsätzlich abzulehnen und entspricht nicht dem Kindeswohl.

5.2. Ferienzeiten

Während der Schulferien wird ein adäquates Betreuungsangebot am Standort der EAE vorgehalten. Hier bieten sich Kooperationen zwischen der EAE und den vor Ort aktiven Gruppen im Rahmen der Ferienpass- und Freizeitaktionen an.

6. Sicherheit und Qualitätssicherung

In allen Diensten in AZ und EAEs stehen regelmäßig Dolmetschende zur Verfügung. Zu Sicherung der Qualität des Dolmetschereinsatzes entwickeln die LAB NI und die Träger der Beratungs- und Betreuungsdienste ein gemeinsames Konzept der Schulung von Dolmetschenden. Eine Beteiligung des BAMF ist wünschenswert.

Für die Mitarbeitenden der LAB NI (vor allem Sozialdienst) und der Beratungs- und Betreuungsdienste der Wohlfahrtsverbände steht Supervision zur Stärkung der Professionalität zur Verfügung.

Für alle Standorte der Landesaufnahmebehörde wird ein Sicherheitskonzept erstellt. Die Sicherheit aller Asylsuchenden in den Wohnunterkünften und auf dem Gelände sowie im Notfall der unmittelbare Zugang zu helfenden Personen muss konstant sichergestellt sein.

7. Reservekapazitäten

Werden weitere Kapazitäten zur kurzfristigen Unterbringung oder als EAE benötigt, dient dazu der Standort Bad Fallingbostal. Sofern eine Belegung absehbar ist, sind auch hier ein Sozialdienst und eine Asylverfahrensberatung in Basisausstattung vorzuhalten.

Von der Durchführung von Asylverfahren in Bad Fallingbostal ist abzusehen. Schon aufgrund der regelmäßigen Schießübungen erscheint Bad Fallingbostal als Standort für neu ankommende Flüchtlinge ungeeignet. Die Etablierung aller zum Betrieb eines Ankunftszentrums oder EAE notwendigen Dienste (s.o.) ist, zumal damit noch nicht begonnen wurde, zu zeitaufwändig. Auch stehen besonders für besonders Schutzbedürftige geschulte AnhörerInnen des BAMF nur in den derzeitigen Außenstellen zur Verfügung.

8. Weitere Aufgaben der LAB NI / Alternativen

Neben der Landeserstaufnahme von Asylsuchenden verfügt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen über die Aufgaben der Bundeserstaufnahme von

- SpätaussiedlerInnen
- Flüchtlingen im Resettlement (RST) und Humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP).

Diese Aufgaben wurden bislang im Schwerpunkt am Standort Friedland wahrgenommen, der dazu über eine eingespielte, bundesweit vernetzte Infrastruktur hinsichtlich der Ministerien, Behörden und Wohlfahrtsverbände verfügt. Diese Infrastruktur lässt auch die Aufnahme des niedersächsischen Anteils der von Deutschland im Rahmen von Relocation aufzunehmenden Personen zu. Da die Außenstelle des BAMF mit der logistischen Umsetzung des Relocation-Programms betraut ist, liegt der Schluss nahe, auch die entsprechenden niedersächsischen Asylverfahren in dieser Außenstelle durchzuführen.

Bei nicht ausreichenden Kapazitäten in diesem Bereich ergänzte auch Bramsche bereits diese Funktion der Aufnahme von besonderen Flüchtlingsgruppen (RST / HAP).

Aufgrund der bestehenden Infrastruktur, zu der auch die Beratungsdienste der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), Jugendmigrationsdienst (JMD) und Bildungsberatung zählen, bietet sich eine weitere Nutzung des Standorts Friedland für die Zielgruppen der SpätaussiedlerInnen und Flüchtlinge in RST und HAP an.

9. Thesen und Forderungen

1. Die Konzeption der Ankunftszentren und die beschleunigten Asylverfahren sind aufgrund der erheblichen Unklarheiten der Zusammenarbeit, der Zuständigkeiten und der Aufgaben zu kritisieren.
2. Die „Entscheidungszentren“ des BAMF sind wegen der systematischen Trennung von Anhörung und Entscheidung und der inhärenten Qualitätsmängel abzuschaffen.
3. Der Standort Bad Fallingbommel ist aufgrund seiner militärischen Nutzung für die Durchführung von Asylverfahren ungeeignet. Hier sind höchstens Reservekapazitäten vorzuhalten.
4. Für alle Asylsuchenden muss in allen AZ und EAE der Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung garantiert sein. Eine Orientierung über die Abläufe und eine unabhängige Beratung müssen vor Beginn des Asylverfahrens sichergestellt werden.
5. Die Durchführung der Asylverfahren muss unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Asylsuchenden erfolgen. Die Identifizierung besonders Schutzbedürftiger ist hierbei von zentraler Bedeutung.
6. In den AZ und EAEs muss ein angemessen ausgestatteter Sozialdienst zur Verfügung stehen. Die medizinische Versorgung und die psychologische Beratung sollten in den AZ und EAE gewährleistet werden.
7. In den AZ und EAE sollten Angebote zur Kinderbetreuung sowie zur Unterstützung besonders Schutzbedürftiger vorhanden sein.
8. Kinder und Jugendliche haben unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Bleibeperspektive ein Recht auf Schule und Bildung.
9. In allen EAE, in denen Asylsuchende länger als vier Wochen untergebracht werden, ist die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
10. Die einzurichtenden Sprachlernklassen sind dabei Außenstellen der Regelschule. Ziel ist die Hinführung zum Besuch der Regelschule.
11. Alle Asylsuchenden sollten unabhängig von der Bleibeperspektive nach erfolgter Asylantragstellung dezentral auf die Kommunen verteilt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AMBA	Projekt Netzwerk Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen
AZ	Ankunftszentrum
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
GDL	Grenzdurchgangslager
LAB NI	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
NTFN	Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.
PSZ	Psycho Soziales Zentrum

Hannover, 12.03.2017

Netzwerk AMBA

Das Netzwerkprojekt AMBA wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union sowie durch das Land Niedersachsen und die UNO-Flüchtlingshilfe finanziert.